VERORDNUNG (EWG) Nr. 2001/90 DER KOMMISSION

vom 12. Juli 1990

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1118/90 zur Einstellung des Seezungenfanges durch Schiffe unter belgischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 [2], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 1118/90 der Kommission [3] wurden die Seezungenfänge in Gewässern des ICES-Bereiches VII a durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder in Belgien registriert sind, verboten.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1874/90 des Rates [4] wurde die Belgien zugewiesene Quote für Seezunge in Gewässern des ICES-Bereiches VII a, die durch Verordnung (EWG) Nr. 4047/89 des Rates [5] festgelegt war, erhöht; daher muß die Seezungenfischerei in Gewässern des ICES-Bereichs VII a durch Schiffe, die die belgische Flagge führen oder in Belgien registriert sind, wieder zugelassen werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 1118/90 ist daher aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1118/90 der Kommission wird hiermit aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Juli 1990

Für die Kommission

Manuel MARÍN

Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.
[3] ABl. Nr. L 112 vom 3. 5. 1990, S. 8.
[4] ABl. Nr. L 171 vom 4. 7. 1990, S. 1.
[5] ABl. Nr. L 389 vom 30. 12. 1989, S. 1.